

Merkblatt

zur Anfertigung der Masterarbeit im Studiengang „Intelligence and Security Studies“

Stand 04/20

Die folgenden Ausführungen beruhen auf § 16 Prüfungsordnung für den universitären Masterstudiengang „Intelligence and Security Studies“ (POMISS) i.d.F. vom November 2019 sowie § 9 der MISSAufstV vom 28.02.2019. Sie konkretisieren Anforderungen und Verfahren für die Anfertigung von Masterarbeiten. Soweit in Einzelfällen im Modulhandbuch etwas abweichend geregelt wird, gehen die Vorschriften der POMISS vor.

I. Übersicht

Die **Regelbearbeitungszeit** für die Masterarbeit beträgt **sechs Monate**. Die Masterarbeit geht mit einem Umfang von **25 ECTS-Leistungspunkten** in das Curriculum ein. Sie ist spätestens 18 Monate nach Aufnahme des Masterstudiengangs zu beginnen. Die Masterarbeit folgt folgendem Ablauf:

1. Themensuche/-auswahl
2. Auswahl Betreuer/-in
3. Anzeige der Masterarbeit beim Prüfungsamt
4. Bearbeitung der Aufgabenstellung
5. Abgabe der Masterarbeit
6. Bewertung

II. Themensuche/-auswahl

Das Thema der Masterarbeit muss **wissenschaftlichen Ansprüchen** genügen. Es muss so gestaltet sein, dass die Regelbearbeitungszeit eingehalten werden kann. Möglich ist die Anfertigung von Masterarbeiten, die auf Probleme, Verfahren oder Methoden der Intelligence-Praxis Bezug nehmen. In diesem Fall ist regelmäßig eine Einstufung als „Verschlussache“ i.S.d. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) zu erwarten. Die Bearbeitung ist dann besonderen Anforderungen unterworfen. So darf bspw. eine Arbeit mit einem Einstufungsgrad von „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher nur innerhalb einer Liegenschaft der Nachrichtendienste des Bundes oder entsprechend zugelassenen Dienststellen der Bundeswehr erfolgen. Der Ort der Bearbeitung richtet sich nach der behördlichen Anbindung der bzw. des Studierenden. Rechtzeitig vor Anmeldung der Masterarbeit ist die MISS GS am ZNAF über entsprechende Vorhaben zu informieren, damit sicherheitliche Fragen der Bearbeitung – ggf. in Abstimmung mit der Studienkoordination in München – geklärt werden können. Gleiches gilt in dem

Fall, in dem ein Teil der Bearbeitung der Masterarbeit im **Ausland** durchgeführt werden soll.

Unter den Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 POMISS sind **Gruppenarbeiten** möglich, sofern individuell abgrenzbare Leistungen erbracht werden.

III. Wahl Betreuer/-in

Jede bzw. jeder Studierende muss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer für die Masterarbeit gewinnen. Gelingt dies nicht bis spätestens 18 Monate nach Aufnahme des Studiengangs, so sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie bzw. er ein Thema erhält. Als Betreuer/-in kommen in Betracht:

- alle Hochschullehrer/-innen, die im fachspezifischen Bereich des Studiengangs Lehrveranstaltungen erbringen;
- prüfungsberechtigte Lehrbeauftragte, sofern das ausgegebene Thema der Masterarbeit vom Prüfungsausschuss genehmigt worden ist. Die Genehmigung erfolgt mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsamt.
- sonstige Hochschullehrer/-innen an der UniBW M oder der HSB, sofern das ausgegebene Thema der Masterarbeit vom Prüfungsausschuss genehmigt worden ist. Auch hier erfolgt die Genehmigung mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsamt. Eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die bzw. der im fachspezifischen Bereich des Studiengangs Lehrveranstaltungen erbringt, muss dann als zusätzliche Betreuerin bzw. zusätzlicher Betreuer sowie als zweite Fachprüferin bzw. zweiter Fachprüfer mitwirken.

§ 16 Abs. 3 S. 5 POMISS gestattet es, die Anfertigung der Masterarbeit außerhalb von UniBW M und HSB (z.B. im Ausland) vorzunehmen. In diesem Fall muss die Arbeit aber von Hochschullehrer/-innen betreut werden können, die im fachspezifischen Bereich des Studiengangs Lehrveranstaltungen erbringen. Eine Zustimmung des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig einzuholen.

IV. Anzeige der Masterarbeit beim Prüfungsamt

Nach § 16 Abs. 4 POMISS ist rechtzeitig, spätestens zum 1. Juni eines Jahres, gegenüber dem Prüfungsamt eine Anzeige der Aufnahme der Masterarbeit abzugeben. Das entsprechende Formular findet sich unter folgendem Link:

<https://www.unibw.de/studium/pruefungsamt/formulare/formulare-miss>

Auf diesem Wege wird das Prüfungsamt von der Aufnahme der Masterarbeit unterrichtet. Nach erfolgter Anmeldung und ggf. Genehmigung durch den Prüfungsausschuss (s.o.) legt das Prüfungsamt das Ende der Abgabefrist fest und dokumentiert dies in HISinOne.

V. Bearbeitung der Aufgabenstellung

Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Sie sollte einen Umfang von 60 Seiten nicht unterschreiten und 100 Seiten nicht überschreiten. Näheres legen die Betreuer/-innen fest.

Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der UniBw M oder der HSB – insbesondere im Ausland – ausgeführt werden (dazu siehe bereits oben). Zur Gewährleistung der sicherheitlichen Bestimmungen erfolgt die Verbindungsaufnahme mit ausländischen Einrichtungen allein nach **vorheriger Absprache** mit der MISS GS am ZNAF. Für Studierende der UniBw M gelten für Anfertigung von Masterarbeiten im Ausland ergänzend hierzu die Bestimmungen und Fristen des Auslandsbüros der UniBw M in der jeweils gültigen Fassung.

In besonderen Ausnahmefällen ist auf Antrag der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers eine Verlängerung um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit möglich; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

VI. Abgabe der Masterarbeit

Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit oder ihren bzw. seinen Anteil selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, die Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet und keine anderen als die im Literatur-/Schriftenverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt der UniBw M oder bei der MISS GS am ZNAF in Berlin bis 12:00 Uhr des Abgabetales einzureichen. Arbeiten, die am Standort Brühl angefertigt werden, sind fristwährend bei der GS des Fachbereichs Nachrichtendienste anzugeben. Wird die Masterarbeit nicht spätestens am Ende der Bearbeitungszeit abgegeben, ohne dass nicht zu vertretende Gründe vorliegen, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

VII. Bewertung

Die Bewertung der Masterarbeit richtet sich nach § 16 Abs. 8 POMISS. Prüferin bzw. Prüfer sind die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller sowie eine zweite Fachprüferin bzw. ein zweiter Fachprüfer, die bzw. der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. Die Bewertung der Erstprüfung geht zu 2/3 in die Benotung der Arbeit ein, die Bewertung der Zweitprüfung zu 1/3.